

# Worauf genau Sie beim Winterdienst achten müssen

**Ski und Rodeln gut? Was Wintersportler und Kinder freut, bedeutet für Grundstücksbesitzer jede Menge Arbeit. Denn die weiße Pracht bringt Verpflichtungen mit sich. Unfälle drohen nicht nur im verschneiten Firmengelände oder auf vereisten Gehwegen, auch das Schneeräumen selbst birgt Gefahren. Beachten Sie:**

- In der Regel muss der Grundstücksbesitzer zwischen 7 und 20 Uhr Gehwege, Zugänge und Einfahrten von Schnee und Eis räumen.
- Wenn Ihr Grundstück an mehrere Straßen grenzt, gilt die Räumpflicht für alle Seiten.
- Wenn mit Glatteis zu rechnen ist, weil der Wetterbericht z. B. auf Regen Minusgrade meldet, müssen Sie vorbeugend streuen.
- Auch ein Betriebsurlaub oder wenn die Firma über die Feiertage geschlossen ist, entbindet Sie nicht von der Pflicht zur Verkehrssicherung. Für Unternehmen, zu denen Kunden ins Haus kommen, gilt nach Auffassung von Gerichten eine besonders hohe Verantwortung, Besucher vor Schaden zu bewahren.

**Geeignetes Streumittel wählen:** Der Einsatz von Salz ist vielerorts verboten. Splitt oder andere Granulate reichen meist aus. Bei schwierigen Verhältnissen oder z. B. Gefälle auf Ihrem Firmengelände klären Sie besser bereits im Voraus die optimale Streumethode. Für besonders gefährdete Stufen im Außenbereich z. B. kann es Ausnahmen geben. Salz kann jedoch die Vegetation auf ihrem Firmengelände massiv schädigen, sodass im Sommer möglicherweise der bislang schattige Parkplatz in der prallen Sonne liegt, weil Bäume und Gebüsche kränkeln.

**Ausrüstung stellen:** Wenn Sie eigene Mitarbeiter zum Winterdienst einsetzen, stellen Sie Ihnen geeignete Ausrüstung (Schuhwerk, Handschuhe etc.). Nützlich ist reflektierende Kleidung, die bei Dunkelheit für frühe Sichtbarkeit in Verkehrsnähe sorgt. Auch Stirnlampen können in den Morgen- oder Abendstunden sehr hilfreich sein.

**Geeignete Arbeitsmittel bereitstellen:** Prüfen Sie Schneeschieber und Schaufeln frühzeitig auf Einsatzfähigkeit, beim ersten Schnee ist leichtes Räumgerät schnell ausverkauft.

**Achtung:** Sollte der Winter mal wieder so große Schneemengen bringen, dass Hallen- und Flachdächer geräumt werden müssen, gilt: Keiner steigt aufs Dach ohne vorhergehende sorgfältige Gefährdungsbeurteilung und Unterweisung!

## Wo müssen Sie räumen und streuen?

Zunächst ist jeder Grundeigentümer für die Sicherheit auf seinem Grundstück verantwortlich; er muss also Verkehrswege für Fahrzeuge und Fußgänger bei jeder Witterung sicher benutzbar halten. Auch die Sicherungspflicht für öffentliche Gehwege, die an die Grundstücke grenzen, übertragen die Gemeinden durch ihre Satzung in der Regel den Grundstücksbesitzern. Im Zweifelsfall bei der Gemeinde nachfragen!

## Wann müssen Sie räumen?

Auch dies steht in der Gemeindegatsung; üblich ist etwa von 7 Uhr morgens bis 21 Uhr abends. In Sonderfällen, z. B. bei Kundenverkehr auch außerhalb dieser Zeiten, kann diese Zeitspanne entsprechend erweitert sein. Schnee schippen müssen Sie aber so lange nicht, wie

dies z. B. wegen starken und anhaltenden Schneefalls sinnlos wäre – danach setzt die Räumspflicht jedoch sofort wieder ein!

**TIPP:** Stolperfallen unter der Schneedecke und schlechte Beleuchtung vergrößern das Sturzrisiko noch. Beseitigen Sie deshalb auch diese Gefahrenherde!

### **Wichtiges Urteil: Räumen allein genügt nicht**

Eine Frau hatte sich beim Sturz auf einem vereisten Hotelparkplatz schwer verletzt. Das Landgericht Augsburg entschied dazu in einem noch immer richtungsweisenden Urteil: Schneeräumen allein reicht nicht, wenn der Parkplatz für Gäste bestimmt ist. Der Hotelier habe neben der Räum- auch eine Streupflicht – er musste für 50 % des Schadens haften (Urteil vom 11.1.2001, Az. 3 O 2846/00).

### **So organisieren Sie den „Winterdienst“**

Am bequemsten ist es, dafür spezielle Dienstleister, z. B. eine Gebäudereinigungsfirma, anzuheuern. Sie müssen aber dennoch kontrollieren, dass sie den Auftrag auch ordnungsgemäß erfüllen! Wenn Sie das Problem lieber mit „Bordmitteln“ lösen wollen, sollten Sie frühzeitig einen Räum- und Streuplan erstellen. Denken Sie dabei an Folgendes:

**1. Personal:** Wer ist verantwortlich, wer hilft mit? Der Verantwortliche hat z. B. die Aufgabe, bei kritischen Wetterlagen abends den regionalen Wetterbericht zu verfolgen, die Helfer vorzuwarnen und ggf. morgens um 4 Uhr telefonisch zum Schneeräumen zu beordern.

**TIPP:** Freiwillige bevorzugen, die in der Nähe wohnen. Wenn jemand bei der Anfahrt selbst im Schnee stecken bleibt, war der ganze Plan umsonst.

**2. Material bevorraten:** Rechtzeitig genügend Streugut einlagern. Wenn die „Schneekatastrophe“ unmittelbar bevorsteht, ist oft nicht genügend zu bekommen. Achtung: In manchen Orten ist die Verwendung von Salz eingeschränkt; auch dies regelt die Gemeindegatsung.

**3. Hilfsmittel bereitstellen:** Dazu gehören Schneeschaufeln und -schieber, Streugeräte usw. Für größere Flächen eignen sich (gemietete) fahrbare Schneefräsen. Wichtig: Vorhandenes Gerät rechtzeitig auf Funktionsbereitschaft checken und Kraftstoff für motorbetriebene Geräte bereitstellen!